

Zu dem Antrag der SPD-Fraktion ist zunächst zu erwähnen, dass mit der Erstellung des integrierten Handlungskonzeptes „Masterplan Innenstadt“ lediglich eine Voraussetzung für die Beantragung von **Städtebaufördermitteln** geschaffen worden ist.

Der Masterplan enthält auch Maßnahmen, die anderen Förderprogrammen zuzuordnen sind, für die bei den jeweiligen Fördergebern bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen gesonderte Fördermittelanträge zu stellen sind.

So wurde zur Finanzierung der im Masterplan enthaltenen Maßnahme „D 01 Infocenter Römerkanal“ eine Zuwendung bei der Bezirksregierung Köln und beim Landschaftsverband Rheinland beantragt. Die Baumaßnahme wird gefördert mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie durch Mittel der Regionalen Kulturförderung des LVR 2016 und durch eine zweckgebundene Spende des Rhein-Sieg-Kreises.

Unter dem Themenpunkt „Zukunftsweisende Verkehrsinfrastruktur“ (Maßnahme C 13) wurde für den geplanten Bau einer E-Bikestation auf dem Bahnareal eine Zuwendung aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative beantragt. Auch für diese Baumaßnahme liegt eine Fördermittelzusage vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vor.

Für die Umsetzung der Maßnahme „C 10 Mobilstation Bahnhof Rheinbach“ ist der Ausbau der auf dem Bahnareal entlang der Keramikerstraße vorhandenen Parkplätze zu einer P+R-Anlage mit B+R-Anlage geplant. Ein Förderantrag wurde für das laufende Förderjahr (2019) beim Zweckverband Nahverkehr eingereicht. Eine Fördermittelzusage steht noch aus.

Ferner ist es beabsichtigt, für das laufende Förderjahr einen weiteren Fördermittelantrag auf Grundlage der Förderrichtlinie Nahmobilität für die Errichtung eines Radweges und Fußgängerweges im Bereich der P+R-Anlage bei der Bezirksregierung Köln einzureichen. Die Antragsfrist für die Abgabe des Fördermittelantrages endet am 30.06.2019.

Für die Förderung der dem Masterplan zugrundeliegenden Städtebaufördermaßnahmen kann die Verwaltung berichten, dass dem Fördergeber zwischenzeitlich alle ausstehenden Unterlagen im Zusammenhang mit dem integrierten Handlungskonzept „Masterplan Innenstadt“ vorgelegt worden sind. Ferner wurde für alle dem Masterplan zugrundeliegenden Maßnahmen ein Gesamtantrag und ein Teilantrag für die im laufenden Förderprogramm (2019) beginnenden Maßnahmen einschließlich der geforderten Planungen und Kostenberechnungen eingereicht.

Der Teilantrag hat die Maßnahmen

- B 02 Pützstraße,
- B 03 Weiherstraße,
- B 09 Grünfläche Martinstraße,
- E 03 Verkehrskonzept Innenstadt und

- E 02 Masterplan Innenstadt mit verkehrlicher Begleitung (Förderung des bereits erstellten Konzeptes)

zum Inhalt.

Der Gesamtantrag sowie der Teilantrag einschließlich der vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsübersicht sind als Anlagen 1-3 beigelegt. Ferner ist der Vorlage als Anlage 4 eine Übersicht über die bisherigen Aktivitäten der Verwaltung zur Herstellung der Förderfähigkeit von Maßnahmen des Masterplans beigelegt.

In Bezug auf die im Antrag der SPD-Fraktion angesprochene Vergabe von Planungsleistungen wird darauf hingewiesen, dass für den Teilantrag auf Städtebaufördermittel lediglich die Vorlage der Ergebnisse aus den Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlungen) und 2 (Entwurfsplanungen mit Kostenschätzungen) erforderlich war. Die Auftragssummen für diese Ingenieuraufträge übersteigen den Wert von 25.000 € nicht. Nach der Zuständigkeitsordnung ist der Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss für die Vergabe von Aufträgen von mehr als 25.000 € zuständig. Insofern war die Einbindung des v.g. Gremiums bei der Vergabe der Planungsleistungen nicht erforderlich. Die Verwaltung wird aber nach Vorliegen der Fördermittelzusage und Erarbeitung der Leistungsphasen 3 (Genehmigungsplanungen) dem Ausschuss die verschiedenen Ausbauvarianten zu den Baumaßnahmen B 02, B03 und B09 zur Entscheidung vorlegen.

Die Erarbeitung einer Zeitplanung mit konkreten Umsetzungszeiträumen der im Masterplan vorgesehenen Maßnahmen - wie es die Verwaltung in der Sitzung am 08.05.2018 zugesichert hat - war bisher aus nachfolgenden Gründen nicht möglich.

Der Masterplan enthält neben öffentlich finanzierten Maßnahmen auch privat finanzierte Maßnahmen, dessen Umsetzung und Zeitplanung im Ermessen der Investoren liegt. Für die Maßnahme „A 05 Maltester-Areal“ gibt es derzeit kein Planungsbestreben des Grundstückseigentümers, so dass auch keine Umsetzungszeiträume festgelegt werden können.

Für die privat finanzierte Maßnahme „A 01 Pallotti-Areal“ hingegen kann in naher Zukunft der städtebauliche Wettbewerb zum Abschluss gebracht werden, auf dessen Grundlage der Rahmenplan aufgestellt wird. Der Rahmenplan bildet die Basis für den Bebauungsplan, der wiederum Maßgabe für die öffentlich finanzierten Maßnahmen „B 14 Aufwertung Gräbbach“, „C 06 Knotenpunkt Pallottistraße“, „C 07 Wegeverbindung Pallottistraße I Bungert“ und „C 08 Knotenpunkt Schützenstraße“ ist. Eine konkrete Zeitplanung kann für die v.g. Maßnahmen im Grunde erst nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens erstellt werden.

Ein weiteres Hemmnis für die Erstellung einer Zeitplanung ist auf die noch ungelöste Frage zur Finanzierung der verkehrlichen Maßnahmen

- B 01 Stadtraum Hauptstraße,
- C 01 Fahrradfreundliches Rheinbach (Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Landesstraßennetzes),

- C 03 Knotenpunkt Wilhelmsplatz,
- C 04 Alleenring Grabenstraße / Löherstraße (betr. Aufhebung der Einbahnstraßenregelung und Schutzstreifen Fahrradfahrer) und
- C 05 Knotenpunkt Löherstraße / Vor dem Voigtstor zurückzuführen.

Die Förderung von Straßenbaumaßnahmen setzt voraus, dass die betroffenen Verkehrsbereiche in der Baulast der Kommune stehen. Die v.g. Maßnahmen beziehen sich auf Verkehrsbereiche die im Eigentum des Landes stehen. Aus diesem Grunde scheidet eine Förderung auf Grundlage der Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) aus. Der zuständige Straßenbaulastträger, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, hat eine Finanzierung der Maßnahmen mit der Begründung abgelehnt, dass der im Rahmen der Masterplanung identifizierte Handlungsbedarf von den Straßenbauprogrammen nicht erfasst wird. Eine Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen setzt voraus, dass die Leistungsfähigkeit der Straßen nicht gewährleistet ist oder Verkehrssicherheitsdefizite vorliegen. Dies ist für die Verkehrsabschnitte Vor dem Dreeser Tor, Grabenstraße, Löherstraße, Vor dem Voigtstor und Hauptstraße nach Aussage des Landesbetriebes Straßenbau nicht der Fall. Auch scheidet eine Finanzierung der Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung aus. Eine Überprüfung der betroffenen Verkehrsbereiche seitens des Landesbetriebes Straßenbau hat ergeben, dass die Straßensubstanz nicht zu beanstanden ist.

Der Straßenbaulastträger hat der Verwaltung als Lösung angeboten, beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Herabstufung der Straßen zu Gemeindestraßen zu erwirken, um die Maßnahmen dann in städtischer Regie mit Fördermitteln auf Grundlage der FöRi-kom-Stra finanzieren zu können.

Dieses Lösungsmodell hat die Verwaltung bisher nicht weiter verfolgt, da durch die mit der Herabstufung verbundene Eigentumsübertragung auch die Baulast für die betroffenen Verkehrsabschnitte auf die Stadt Rheinbach übergeht. Alle Neubau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Fahrbahnen und dazugehörigen Straßenausstattungen sind von diesem Zeitpunkt an vom städtischen Haushalt zu finanzieren.

Die Verwaltung wird in dieser Sache mit dem Landesbetrieb Straßenbau erneut in Kontakt treten, wenn die Ergebnisse aus dem voraussichtlich noch in diesem Jahr zu beauftragenden Verkehrskonzept Innenstadt (Maßnahme E 03) vorliegen. Mit den erarbeiteten Ergebnissen und Prognosezahlen erhofft sich die Verwaltung den Straßenbaulastträger zu einer Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen zu bewegen.

Rheinbach, den 25.04.2019

gez. Stefan Raetz

Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen

Fachbereichsleiterin